

Stellungnahme(n) (Stand: 17.11.2016)

Sie betrachten: Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim - 46. Änderung
 Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
 Zeitraum: 14.11.2016 - 14.12.2016

Behörde:	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
Frist:	14.12.2016
Stellungnahme:	Erstellt von: Reiner Nogueira Duarte Mack, am: 16.11.2016 , Aktenzeichen: 45-60-00 / III-ohne-16-FNP Sehr geehrte Damen und Herren, von der im Betreff genannten Maßnahme ist die Bundeswehr berührt und betroffen. Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Nogueira Duarte Mack Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 11.11.2016)

Sie betrachten: Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim - 46. Änderung
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 14.11.2016 - 14.12.2016

Behörde:	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH
Frist:	14.12.2016
Stellungnahme:	Erstellt von: Silke Niemann, am: 10.11.2016 , Aktenzeichen: NB601340SNI Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muß sichergestellt sein, daß dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten die Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung. RMR-Az: NB601340SNI Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 05.12.2016)

Sie betrachten: Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim - 46. Änderung
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 14.11.2016 - 14.12.2016

Behörde:	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften
Frist:	14.12.2016
Stellungnahme:	Erstellt von: Torsten Ludes, am: 28.11.2016 , Aktenzeichen: 32.12 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen. Ich bedanke mich vielmals und verbleibe Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland Ludes Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 05.12.2016)

Sie betrachten: Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim - 46. Änderung
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 14.11.2016 - 14.12.2016

Behörde:	Polizeipräsidium Bonn - GS 3 / Verkehrsangelegenheiten
Frist:	14.12.2016
Stellungnahme:	Erstellt von: Ludger Ellenberger, am: 05.12.2016 , Aktenzeichen: - Polizeipräsidium Bonn Direktion Verkehr/FüSt -Verkehrsplanung- Bonn, 05.12.2016 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim Ihr Schreiben vom 10.11.2016 Sehr geehrte Damen und Herren, da es sich um eine Flächennutzungsplanänderung handelt, ist dem derzeitigen Planungsstand nicht zu entnehmen, wie die Fläche in Zukunft für den Verkehr erschlossen und an den bestehenden öffentlichen Verkehrsraum angeschlossen wird. Daher bestehen zum derzeitigen Zeitpunkt keine Bedenken. Viele Grüße Im Auftrag Ludger Ellenberger Polizeihauptkommissar Direktion Verkehr/Führungsstelle Örtliche VU-Auswertung/Verkehrslenkung Königswinterer Straße 500 53227 Bonn-Ramersdorf Tel.: 0228-15-6023 Fax: 0228 / 15-1204 mailto: Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de Internet: http://www.polizei-bonn.de Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 05.12.2016)

Sie betrachten: Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim - 46. Änderung
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 14.11.2016 - 14.12.2016

Behörde:	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erf
Frist:	14.12.2016
Stellungnahme:	Erstellt von: Dietmar Albrecht, am: 01.12.2016 , Aktenzeichen: 310-11-24.108 Sehr geehrte Damen und Herren, unsere bereits geäußerten Bedenken wegen eines zu geringen Sicherheitsabstandes zum Wald (Gem. Meckenheim, Flur 6, Parz. 37 und 38) halten wir weiterhin aufrecht. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Albrecht Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 23.11.2016)

Sie betrachten: Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim - 46. Änderung
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 14.11.2016 - 14.12.2016

Behörde:	Bezirksregierung Köln - Dez. 54
Frist:	14.12.2016
Stellungnahme:	Erstellt von: Mario Göbel, am: 23.11.2016 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen und Herren, zu o.g. Bauleitplanverfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde). Mit freundlichem Gruß Im Auftrag Mario Göbel -- Bezirksregierung Köln Dezernat 54 - Wasserwirtschaft, Gewässerschutz 50606 Köln Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 4650 Telefax: + 49 (0) 221 - 147 - 2879 mailto:mario.goebel@bezreg-koeln.nrw.de http://www.bezreg-koeln.nrw.de Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 15.11.2016)

Sie betrachten: Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim - 46. Änderung
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 14.11.2016 - 14.12.2016

Behörde:	Tele Columbus Gruppe EWT GmbH
Frist:	14.12.2016
Stellungnahme:	Erstellt von: Annett Brehmert, am: 15.11.2016 , Aktenzeichen: - Bitte beachten Sie unsere neue E-Mail Adresse für Leitungsanfragen: Leitungsauskunft-Ratingen@telecolumbus.de Um uns die Bearbeitung zu erleichtern, können Sie im Vorfeld eine Abfrage bei www.telecolumbus.com vornehmen! Ihre Leitungsanfrage an die Tele Columbus AG Bauvorhaben: "Meckenheim - 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim " Sehr geehrte Damen und Herren, wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 10.11.2016. In dem betroffenen Bereich befinden sich keine Erdkabelanlagen unserer Kabelnetzbetreiber. Sofern zwischen der Einreichung der Planungsunterlagen und Baubeginn ein längerer Zeitraum liegt, wird empfohlen, vor Baubeginn erneut einen Lageplan bei der Tele Columbus AG anzufordern. Mit freundlichen Grüßen Annett Brehmert Dokumentation Tele Columbus AG Kesselsdorfer Str. 216 01169 Dresden Telefon: 0351 20282-43 E-Mail: Leitungsauskunft-Ratingen@telecolumbus.de http://www.telecolumbus.de Vorstand: Ronny Verhelst (Vors.), Frank Posnanski Vorstand des Aufsichtsrates: Frank Donck Sitz der Gesellschaft: Goslarer Ufer 39, 10589 Berlin Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 161349 B Anhänge: -
Nachträge:	-

manuelle Einträge:	-
--------------------	---

Stellungnahme(n) (Stand: 13.12.2016)

Sie betrachten: Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim - 46. Änderung
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 14.11.2016 - 14.12.2016

Behörde:	Stadt Rheinbach, Fachbereich VI - SG 60.2 - Planung und Umwelt
Frist:	14.12.2016
Stellungnahme:	Erstellt von: Lars Kunze, am: 13.12.2016 , Aktenzeichen: - Sehr geehrter Herr Wichert, die Belange der Stadt Rheinbach werden durch den vorgelegten Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplans in der Stadt Meckenheim nicht berührt. Aus diesem Grund werden im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4(2) BauGB keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Es wird jedoch auf die Stellungnahme der Stadt Rheinbach zum im Zusammenhang mit der 46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim stehenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 80 "Unternehmerpark Kottenforst" vom 13.12.2016 verwiesen. Mit freundlichen Grüßen Lars Kunze Stadtverwaltung Rheinbach Sachgebiet 60.2 - Planung und Umwelt - Schweigelstraße 23 53359 Rheinbach Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 13.12.2016)

Sie betrachten: Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim - 46. Änderung
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 14.11.2016 - 14.12.2016

Behörde:	e-regio GmbH & Co. KG
Frist:	14.12.2016
Stellungnahme:	Erstellt von: Rolf Ingo Grünefeld, am: 13.12.2016 , Aktenzeichen: T-P Grü Sehr geehrte Damen und Herren, als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Erdgas-Versorgungsnetz -den Bedürfnissen entsprechend- von der umliegenden Versorgungsanlage aus, erweitert werden. Freundliche Grüße Rolf Ingo Grünefeld Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Meckenheim
Herr Florian Wichert
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

Bearbeiter(in): Herr Kiewning
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-149
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: 212978

Datum
23.11.2016

Seite 1/1

Bauleitplanung der Stadt Meckenheim, 46. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrter Herr Wichert,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Änderung der Adressdaten bei Unitymedia

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ab sofort an folgende Adressen:

eMail: ZentralePlanungND@unitymedia.de oder

Postanschrift: **Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel**

Unitymedia NRW GmbH

Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 55984 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 813 243 353

Geschäftsführer: Lutz Schüler (Vorsitzender) | Dr. Herbert Leifker | Winfried Rapp

www.unitymedia.de

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

**Stadt Meckenheim
Stadtplanung
z. H. Herrn Wichert
Postfach 1180
53333 Meckenheim**

Stadt Meckenheim

07. DEZ. 2016

EINGANG

Kreisstelle

- ☐ Rhein-Erft-Kreis
☐ Rhein-Kreis Neuss
☒ Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeichen:

Auskunft erteilt Herr Muß
Durchwahl 0221- 53 40-103
Fax 0221-5340-199
Mail Werner.muss@ lwk.nrw.de
Meckenheim 46. Änderung 30-11-2016.doc
Köln 05.12.2016

AZ.: 25.20.30-SU

46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim Bebauungsplan Nr. 80, „Unternehmerpark Kottenforst“

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ der Stadt Meckenheim, bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die nachfolgenden Anmerkungen zur Umsetzung der Planung und zur Ausgestaltung der Ausgleichs- und Kompensationsflächen berücksichtigt werden.

Natürlich ist die vorliegende Planung mit einem empfindlichen Flächenverlust für Landwirtschaft, Obstbau und Sonderkulturanbau in Meckenheim verbunden. Die Bemühungen der Stadt Meckenheim, mit den betroffenen Bewirtschaftern zu verträglichen Regelungen zu kommen und die einzelbetriebliche Betroffenheit nach Möglichkeit zu minimieren, werden jedoch ausdrücklich anerkannt.

Durch die Planung werden die westlich des Plangebietes gelegenen landwirtschaftlichen Flächen vom bestehenden Wirtschaftswegenetz getrennt. Um auch weiterhin die Erreichbarkeit zu gewährleisten, ist eine Anbindung über den am nordöstlichen Rand verlaufenden Wirtschaftsweg oder die im Plangebiet in nordwestlicher Richtung verlaufende Straße notwendig.

Bei der geplanten Umlegung und Profilierung des Eisbachs und der im Plangebiet vorhandenen Entwässerungsgräben ist darauf zu achten, dass die Zuläufe der Drainagen aus den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen erhalten bleiben und ggf. ertüchtigt werden. Ansprechpartner ist hier der Wasser- und Bodenverband Adendorf, Altendorf, Meckenheim.

Aus der Pflanzliste für das Plangebiet (S. 25/26 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags) bitten wir die nachfolgend genannten Baum- und Straucharten zu streichen. Von diesen Ar-

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE MS XXX
BIC: GENO DE D1 BRS

ten sind negative Auswirkungen auf das nahegelegene Obstanbaugebiet zu erwarten, weil sie als Wirtspflanzen für im Obstbau relevante Schädlinge und Krankheiten fungieren.

Traubenkirsche, *Prunus padus*

Zierkirsche, *Prunus x schmittii*

Vogel-Kirsche, *Prunus avium*

Brombeere, *Rubus*

als Wirtspflanzen für die Kirschessigfliege, für die es zur Zeit noch keine effektiven Bekämpfungsmöglichkeiten gibt.

Weißdorn, *Crataegus*

als Wirtspflanze für die meldepflichtige und quarantänepflichtige Feuerbrandkrankung.

Aus dem gleichen Grund bestehen erhebliche Bedenken gegen die Anlage einer Streuobstwiese als Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahme für den planerischen Eingriff. Eine solche Maßnahme wäre aus unserer Sicht nur akzeptabel, wenn ein langfristig angelegtes und abgesichertes Pflegekonzept sowie ein Nutzungskonzept für die Verwertung der Ernte erstellt wird. Zudem sollte auf jeden Fall auf die Pflanzung von Steinobstbäumen verzichtet werden, um kein zusätzliches Habitat für die Kirschessigfliege zu schaffen.

Alternativ regen wir die Anlage einer artenreichen Dauergrünladfläche an, die nach unserer Einschätzung auf den dort vorhandenen leichten Böden im Regenschattengebiet der Eifel das Entwicklungspotential für einen Magerrasen haben sollte. Die langfristige Nutzung und Pflege könnte über die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft abgesichert werden.

Als weitere Alternative regen wir den Umbau von Nadelholzflächen in Laubwald auf städtischen oder anderen öffentlichen Flächen an (s. auch unsere Stellungnahme vom 08.11.2012) oder auch die Aufforstung der als Streuobstwiese vorgesehenen Fläche.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Werner Muß

e#510725 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim Bauleitplanung der Stadt Mecke
Von: netzbau-anfrage@netcologne.de
Gesendet: Freitag, 11. November 2016 08:54
An: wichert, florian
Betreff: [netcologne.de #510725] 46. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt
Meckenheim, Bauleitplanung der Stadt Meckenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Zeit bestehen unsererseits keine Bedenken und aktuelle Planungen bezüglich
eines Netzausbaus in
diesem Bereich.

Beachten Sie, dass hiermit keine Leitungsauskunft und somit auch keine Aussage
über bestehende oder
geplante Anlagen der NetCologne GmbH erteilt wurde.
Registrieren Sie sich hierzu an unserer Online Planauskunft unter der URL
<https://planauskunft.netcologne.de/> und stellen Sie Ihre Anfragen über diese.
Sie erhalten zu jeder Leitungsauskunft eine Schutzanweisung, eine pdf-Datei als
Übersicht und sofern
Anlagen der NetCologne vorhanden sind eine dxf-Datei über diese.

Mit freundlichen Grüßen
Daniel Kleist

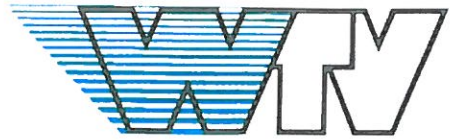
--

Daniel Kleist
NETCOLOGNE Gesellschaft für Telekommunikation mbH
Am Coloneum 9 | 50829 Köln

Geschäftsführer: Timo von Lepel, Mario Wilhelm Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Andreas Cerbe HRB
25580, AG Köln

WAHNBACHTALSPERRENVERBAND

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Der Geschäftsführer

Wahnachtalsperrenverband · Siegelsknippen · 53721 Siegburg

Stadt Meckenheim
Fachbereich 61
Stadtplanung, Liegenschaften
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

Planungs- u. Bauabteilung
Ihr Ansprechpartner: Vera Förster
Funktion: Sachbearbeiterin
Aktenzeichen: 463-2016-11-14
Unser Zeichen: Eck/Fö
Email: planauskunft@wahnbach.de
Tel: 02241/128-149
Fax: 02241/128-116

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 14.11.2016

**Ihre Anfragen vom 10. November 2016
Bebauungsplan Nr. 80, "Unternehmerpark Kottenforst" und
46. Änderung des Flächennutzungsplan**

Sehr geehrter Herr Wichert,

nach Prüfung Ihrer o.g. Anfragen teile ich Ihnen mit, dass die Hauptversorgungsleitung DN 600 von Hardtberg nach Meckenheim (463) bei Station ca. 8+600 – 9+500, inkl. einem Hochpunktschacht, betroffen ist.

Die Leitung besteht aus Stahlrohren. Der Schutzstreifen hat eine Breite von 6 m.
Im Schutzstreifen liegt ein Steuerkabel.

Anliegend erhalten Sie eine Übersichtskarte sowie die Anweisung zum Schutz der Trinkwassertransportleitung und Maßnahmen im Schutzstreifen einer Trinkwassertransportleitung.

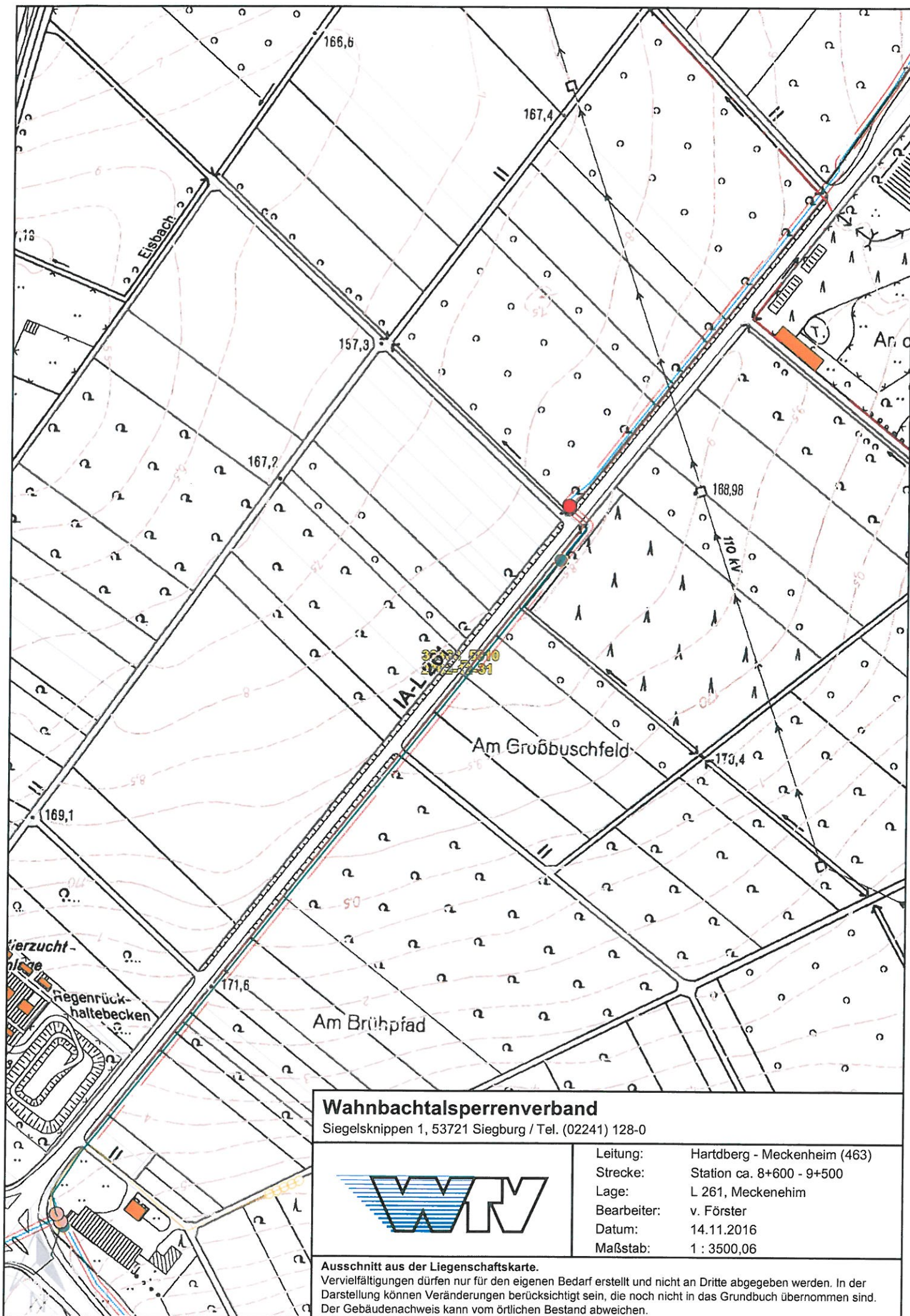
Da die tatsächliche Lage von dem im Plan dargestellten Leitungsverlauf noch abweichen kann, ist es zwingend erforderlich eine Einweisung vor Ort vorzunehmen.

Wir bitten Sie, rechtzeitig vor Baubeginn einen Einweisungstermin mit unserem Herrn Dipl.-Ing. P. Tybel Tel.: 02241 128-113 oder 0173 21 27 230 zu vereinbaren und uns Tag und Uhrzeit der Bauausführung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Eckschlag

Anlagen



Wahnbachtalsperrenverband

Siegelsknippen 1, 53721 Siegburg / Tel. (02241) 128-0



Leitung: Hartberg - Meckenheim (463)
 Strecke: Station ca. 8+600 - 9+500
 Lage: L 261, Meckenheim
 Bearbeiter: v. Förster
 Datum: 14.11.2016
 Maßstab: 1 : 3500,06

Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte.

Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

14.11.2016

Maßnahmen im Schutzstreifen einer Trinkwassertransportleitung

1. Innerhalb des Schutzstreifens ist das Anlegen von Einfahrten, Einstellplätzen und Terrassen nur in einem Kies- oder Splittbett zulässig. Die Überbauung mit einer Betonplatte ist nicht erlaubt. Gegen die Verlegung von Rasengittersteinen oder Verbundsteinpflastern bestehen keine Bedenken.
2. Die Anpflanzung von tiefwurzelnden Bäumen (z.B. Pappeln) im Schutzstreifen ist untersagt. Gegen die Bepflanzung des Trassenstreifens mit flachwurzelnden Bäumen und Sträuchern bestehen keine Bedenken.
3. Bei Erdarbeiten muss mit besonderer Vorsicht und in Handschachtung gearbeitet werden, um die vorhandenen Fernmelde- und Steuerkabel nicht zu beschädigen. Sollten dennoch bei Erdarbeiten Kabel beschädigt werden, ist der Wahnachtalsperrenverband sofort zu informieren.
4. Bei Beschädigungen an WTV-Anlagen jeglicher Art sind dem Wahnachtalsperrenverband alle anfallenden Reparatur- und Betriebskosten zu erstatten.
5. Die Herstellung von Fundamenten sowie die Durchführung von jeglichen Tiefbauarbeiten, außer Arbeiten die unter Punkt 1 und 2 fallen, ist untersagt.
6. Alle vom Wahnachtalsperrenverband verursachten Beschädigungen an nachträglich zur Wasserleitung errichteten Einrichtungen des Grundstückseigentümers und deren Folgekosten, die auf die Nichteinhaltung dieser Regelungen zurückzuführen sind, sind ausschließlich durch den Grundstückseigentümer zu vertreten und von ihm zu tragen.

Grundsätzlich ist dieses Merkblatt richtungweisend, eine vorherige Zustimmung des Wahnachtalsperrenverbandes ist immer einzuholen.



Anweisung zum Schutz der Trinkwassertransportleitung des Wahnachtalsperrenverbandes (WTV)

Stahlrohre

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass in dem Baubereich der von Ihnen geplanten Baumaßnahme eine Trinkwassertransportleitung des Wahnachtalsperrenverbandes und Steuerkabel liegen.

Die Leitung besteht aus geschweißten Stahlrohren, die mit Zementmörtel ausgekleidet sind.

In der Anlage übersenden wir Ihnen einen Übersichtsplan.

Vor der Durchführung jeglicher Tiefbauarbeiten im Bereich des Schutzstreifens der Trinkwassertransportleitung ist eine Abstimmung mit dem unten genannten Mitarbeiter erforderlich.

Ferner sind folgende Bedingungen für Arbeiten im Schutzstreifen der Anlagen des Wahnachtalsperrenverbandes zu erfüllen:

1. Die parallel zur Trinkwasserleitung verlaufenden Fernmeldekabel dürfen nicht beschädigt werden. Die Lage und Tiefe der Fernmeldekabel können nur per Handschachtung festgestellt werden.
2. Bei Beschädigungen sind Sie verpflichtet, dem WTV alle anfallenden Reparatur- und Betriebskosten zu erstatten. Dies gilt ebenfalls für die Außenisolierung der Trinkwasserleitung, die Trinkwasserleitung selbst und alle Anlagenteile des WTV.
3. Bei Wiederverfüllung der Baugrube muss die Sandummantelung und das Warnband wieder hergestellt werden.
4. Die von Ihnen verlegten Rohre bzw. Kabel müssen eingemessen werden. Vor dem Verfüllen der Baugrube ist eine Abnahme erforderlich.
5. Der Zeitraum der Baumaßnahme muss mit uns abgestimmt werden.
6. Alle von uns verursachten Beschädigungen (im Rahmen unserer Wartungs-, Reparatur- und Änderungsarbeiten) und deren Folgekosten, die auf die Nichteinhaltung der o. a. Bedingungen zurückzuführen sind, sind ausschließlich durch Sie zu vertreten und zu tragen.

Für weitere notwendige Abstimmungs- und Koordinierungsgespräche steht Ihnen der Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Sie erreichen den verantwortlichen Mitarbeiter unter folgender Telefonnummer:
Herr Tybel 02241 128-113 oder 0173 212 7230



Industrie- und Handelskammer
Bonn/Rhein-Sieg

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg | Postfach 1820 | 53008 Bonn

Ihr Zeichen/Nachricht vom

Stadt Meckenheim
Herrn Florian Wichert
Fachbereich 61
Bahnhofstr. 22
53340 Meckenheim

Unser Zeichen

Abt. I TB/BS

Ihr Ansprechpartner

Till Bornstedt

E-Mail

bornstedt@bonn.ihk.de

Telefon

(0228) 22 84 - 145

Telefax

(0228) 22 84 - 223

14.12.2016

**Betreff: 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim
TÖB-Beteiligung gemäß der und § 4a (29 BauGB)**

Sehr geehrter Herr Wichert,

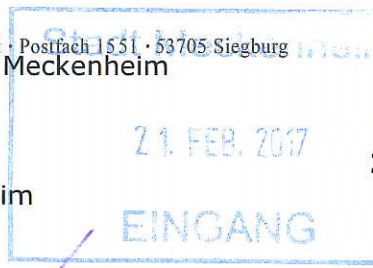
gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
i.A.

Till Bornstedt
Referent Handel, Bauleitplanung, Verkehr

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg
Stadtverwaltung Meckenheim

Postfach 1180
53333 Meckenheim



**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung**

- Fachbereich 01.3 -

Petra Trompertz

Zimmer: A 12.06

Telefon: 02241/13-2314

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
10.11.2016

Mein Zeichen
01.3-Tro

Datum
16.02.17

46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Lobeck,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie folgt wird zu dem unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren Stellung genommen:

Grundwasser- und Bodenschutz

Altlasten

Südlich grenzt die als Altlast eingestufte Altablagerung 5308/0014-0 an den Planbereich. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann nicht ausgeschlossen werden, dass von der Altablagerung ausgehend, Deponiegase in das Plangebiet migrieren. In diesem Fall ist eine bauliche Nutzung der an die Altlast angrenzenden Flächen zwar nicht ausgeschlossen, es sind jedoch ggf. Objektschutzmaßnahmen vorzusehen (siehe auch Kapitel 3.4.3 des Umweltberichtes). Nicht korrekt ist daher die in Tabelle 4 (zusammenfassende Bewertung) getroffene Aussage, dass eine Gefährdung durch Altlasten nicht zu erwarten sei. Dies kann erst nach Durchführung einer Untersuchung beurteilt werden.

Es wird angeregt, im Rahmen der parallel betriebenen Aufstellung des Bebauungsplanes, den Gefährdungspfad Boden – Bodenluft im an die Altlast angrenzenden Bereich durch einen Fachgutachter überprüfen zu lassen. Erst nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse kann bewertet werden, ob Gefahren durch Deponiegase zu besorgen sind und Maßnahmen zum Objektschutz notwendig werden.



Bodenschutz

Durch die Änderung des FNP und den parallel entwickelten Bebauungsplan Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine umfangreiche Umnutzung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen und damit einhergehend von Flächenversiegelungen in einer Größenordnung von ca. 225.000 m² und für weitere Eingriffe in das Schutzgut Boden auf einer Fläche von ca. 40.000 m² geschaffen.

Eine vertiefte Alternativen-Prüfung und Begründung der Notwendigkeit der Inanspruchnahme bzw. Umnutzung der Flächen gem. § 1a, Absatz 2 BauGB fehlt.

Wie im Umweltbericht richtig dargestellt (siehe Kapitel 3.4.3), gehen bei Realisierung der Planung sehr fruchtbare Böden unwiederbringlich verloren.

Die im Folgenden in Tabelle 4 des Umweltberichtes (zusammenfassende Bewertung) getroffene Aussage, dass bei sachgerechter Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind, steht zu der vorgenannten Ausführung im Widerspruch. Sie ist in Anbetracht der großflächigen Bodenversiegelung nicht nachvollziehbar, es sei denn, die im Plangebiet verlorengehenden Bodenfunktionen werden durch geeignete Maßnahmen vollständig ausgeglichen oder kompensiert. Denn anders als im Kapitel „Boden“ ausgeführt, sind Eingriffe in das Schutzgut Boden und dadurch verlorengehende Bodenfunktionen durchaus ausgleichbar. Daher wird angeregt, im Umweltbericht ergänzend einen Überblick zu geben, auf welchen Flächen und wie der Ausgleich und Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Boden erfolgen soll. In diesem Zusammenhang wird auch angeregt, die zitierten gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf das Schutzgut Boden um den § 1 a Abs. 3 BauGB zu ergänzen.

Zusammenfassend wird angeregt, den Umweltbericht unter Berücksichtigung der angeführten Punkte zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Petra Trompertz



Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Stadtverwaltung Meckenheim
Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften
Herrn Florian Wichert
Postfach 1180
53333 Meckenheim

Abteilung
Ihr Ansprechpartner
Durchwahl
Telefax
E-Mail

Unser Zeichen
Aktenzeichen

Recht
Sascha Gündel
(0 22 71) 88-12 56
(0 22 71) 88-14 44
bauleitplanung
@erftverband.de
R-003-410
80502

Bergheim, 06. Dezember 2016

Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 80 "Unternehmerpark Kottenforst" und der damit verbundenen 46. Flächennutzungsplanänderung

Ihre Schreiben vom 10.11.2016

Sehr geehrter Herr Wichert,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der geologischen Verhältnisse und der Geländemorphologie im Bereich des Plangebietes ist eine Aussage über die Grundwasserverhältnisse nicht möglich. Die Grundwassersituation kann nur anhand einer Sondierung vor Ort ermittelt werden.

Wir weisen Nachdrücklich auf die Inhalte unserer Stellungnahme vom 21.11.2012 und 8.11.2013 hin, weil die spezielle Lage der Siedlungsflächen die sichere Entwässerung erschweren. Die Dachbegrünung bekommt hier eine erhöhte Bedeutung, wie auch die möglichst geringe Versiegelung, um Abflüsse zu reduzieren oder zu vermeiden.

Für die Abflussermittlung und die Betrachtung des Schutzniveau wird dringend geraten, neben den üblichen Bemessungsverfahren insbesondere auch den Starkregenfall mit extremen Niederschlägen zu betrachten. Dazu sollte auch die Einrichtung von "Abflussschneisen" gehören, die sich aufgrund der Topographie "Notwasserwege" ohnehin einstellen.

Bei diesbezüglichen Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Beier, Abteilung G2 – Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1293.

Mit freundlichen Grüßen

Per Seeliger

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim
Tel. (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de
info@erftverband.de

Commerzbank Bergheim
IBAN:
DE45 3704 0044 0390 4000 00
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX

Kreissparkasse Köln
IBAN:
DE86 3705 0299 0142 0058 95
SWIFT-BIC: COKSDE33

Deutsche Bank AG Bergheim
IBAN:
DE42 3707 0060 0471 0000 00
SWIFT-BIC: DEUTDE33

Volksbank Erft eG
IBAN:
DE05 3706 9252 1001 0980 19
SWIFT-BIC: GENODE33

Vorsitzender des
Verbandsrates:
Bürgermeister
Dr. Uwe Friedl

Vorstand:
Bauassessor Dipl.-Ing.
Norbert Engelhardt

zertifiziert nach



Qualitäts- und
Umweltmanagement



Technisches
Sicherheitsmanagement

21. DEZ. 2016

EINGANG

Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

Stadt Meckenheim
FB 61 - Stadtplanung, Liegenschaften
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen	Florian Wichert
Ihre Nachricht	10.11.2016
Unsere Zeichen	DRW-S-LK/0976/Id/110.845/Bx
Name	Herr Iding
Telefon	0231 438-5758
Telefax	0231 438-5789
E-Mail	Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 12. Dezember 2016

**46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim
110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Merl, Bl. 0976 (Maste 6 bis 9)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur obigen Planung haben wir mit unserem Schreiben WSW-H-LH/0976/Id/
85.705/Lw vom 20.11.2012 eine Stellungnahme abgegeben.

Diese Stellungnahme liegt Ihnen vor und wurde in dem nun vorliegenden Entwurf
aus unserer Sicht ausreichend berücksichtigt, sodass zur obigen Flächennut-
zungsplanänderung von unserer Seite keine weiteren Anregungen vorzubringen
sind.

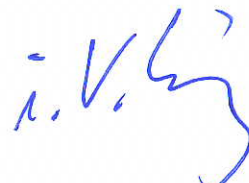
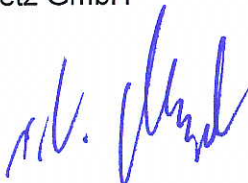
In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die RWE Westfalen-
Weser-Ems Netzservice GmbH und die RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH
aufgelöst wurden. Wir firmieren nun gemeinsam unter dem Namen Westnetz
GmbH.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Net-
zes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutsch-
land GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH



Anlage
Lageplan, Maßstab 1 : 2000
Übersichtsplan, Maßstab 1 : 5000

Verteiler
Bl. 0976
geh. z. Schreiben v. 20.11.2012
DRW-S-LG (Doku)

Id161212.e07 Meckenheim Bl. 0976

Ein Unternehmen der RWE

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung
mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die
ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile
sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen,
erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de



Westnetz GmbH

Florianstraße 15-21
44139 Dortmund

T +49 231 438-01
F +49 231 438-1234
I www.westnetz.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Jürgen Gröner
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039
0142 0934 00

Gläubiger-IdNr.
DE05ZZZ00000109489

USt-IdNr. DE 8137 98 535



Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.

Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg, Frankfurter Str. 61a, 53721 Siegburg

An die
Stadt Meckenheim
Fachbereich 61
z. Hd. Herrn Wichert
Postfach 11 80
53333 Meckenheim

Kreisbauernschaft
Bonn/Rhein-Sieg e.V.
der Landwirte, Obst- und Gemüsebauern

9. Dezember 2016

**46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim
Bebauungsplan Nr. 80, „Unternehmerpark Kottenforst“**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Wichert,

in vorbezeichneter Angelegenheit schließen wir uns der Stellungnahme der
Landwirtschaftskammer, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, an.

Insbesondere wenden wir uns gegen die Anlage einer Streuobstwiese als Ausgleichs- und
Kompensationsmaßnahme. Von ihr würde ein zusätzlicher Schädlingsdruck auf die
benachbarten Obstanlagen ausgehen.

Die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft kann Alternativen aufzeigen, die für Landwirtschaft
und Obstbau akzeptabel sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rechtsanwalt Christoph Könen
(Kreisgeschäftsführer)

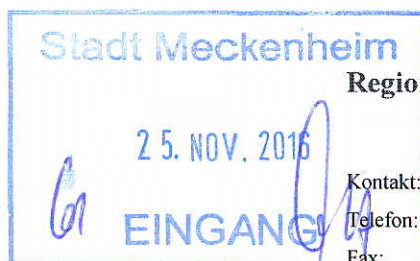


Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Meckenheim
Fachbereich 61
Postfach 11 80
53333 Meckenheim



Regionalniederlassung Vile-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.6/7(405/406/16)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 22.11.2016

Handwritten notes:
Q TB 66 TB 6
24. 25/11. 2016

46. FNP-Änderung sowie Bebauungsplan Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
Hier: Ihr Schreiben vom 10.11.2016; Az:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anbindung:

weder die Ausführungen des Verkehrsgutachtens (KVP L 162/ Planstraße mit Durchmesser 30,0 m) noch die Tischvorlage zum Abstimmungstermin vom 11.05.2016 können hinsichtlich der verkehrlichen Grundlagen nachvollzogen werden.

Das Zählergebnis der Verkehrszählung 2010 liefert einen Verkehrswert aller Werkstage (Mo-So) von 22.676 Kfz/d. Die L 261 ist mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h ausgestattet. Zwischen Anschlussstelle A 565 und Knoten L 158/ L 261/ K 53 sind keine Erschließungsbereiche vorhanden. Die freie Strecke der L 261 ist somit weiterhin gerechtfertigt.

Landesstraßen sind gem. § 3 (2) Straßen- und Wegegesetz NW Straßen mit mind. regionaler Verkehrsbedeutung, die den durchgehenden Verkehrsverbindungen dienen und zu dienen bestimmt sind. Gemeinsam mit den Bundesfernstraßen und untereinander sollen sie ein zusammenhängendes Netz bilden.

Die L 261 verbindet Bonn (Oberzentrum) über Meckenheim (Grundzentrum) mit Rheinland Pfalz (L 471 und L 492) und besitzt damit überregionale Verbindungsfunktionen. Incl. der v. g. Kriterien wird eine Einordnung der L 261 in die Kategorie LS I/ LS II vorgenommen. Grundsätzlich ist damit die Entwurfsklasse 2 verbunden, da aber das Verkehrsaufkommen höher als 15.000 Kfz/d bzw. 17.000 Kfz/d ist, ist eine höhere Entwurfsklasse zugrunde zu legen. Damit ist die L 261 nach Entwurfsklasse 1 zu beurteilen, auch wenn der derzeitige Querschnitt nicht die Ausstattungsmerkmale aufweist.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.rnl.ve@strassen.nrw.de

Die L 261 sollte ihrer raumordnerischen Verbindungsfunktion mit hoher Verkehrssicherheit und angemessener Qualität im Verkehrsablauf gerecht bleiben, auch wenn untergeordnete Straßen angebunden werden.

Durch Rückstaubildungen auf der L 261 als Folge des überlasteten Knotenpunktes L 158/ L 261/ K 53 ist dies für den Landesbetrieb nicht hinnehmbar, einen weiteren in der Leistungsfähigkeit der Landesstraße eingreifenden unzureichenden Knoten in seine Verantwortung zu übernehmen.

Die Einsatzkriterien für 3-armige Knotenpunkte nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen –RAL– hinsichtlich der Verbindung einer Straße der Entwurfsklasse 1 mit einer Straße der Entwurfsklasse 4 lauten, dass hier eine Verknüpfung nicht vertretbar ist. Würde für die interne Gewerbegebietserschließung die Entwurfsklasse 3 zugrunde gelegt, so ist ein Knotenpunkt teilplanfrei auszubilden. Denkbar sind hier eine Trompete oder ein halbes Kleeblatt.

Planunterlagen/ Verwaltungsvereinbarung:

Mit dieser Erschließung sowie einer künftigen Anbindung an die nördlich des Bebauungsplangebietes gelegene Stadtstraße „Am Pannacker“ mit ebenfalls planfreier Anbindung an die L 261 sind zwei langfristig leistungsfähige und sichere Anbindungen in Autobahnnähe möglich.

Die Anbindung des Plangebietes ist frühzeitig mit mir abzustimmen. Für die abschließende Prüfung und Erteilung der Genehmigung zum Bau der Anbindung ist die Vorlage eines detaillierten straßentechnischen Entwurfes erforderlich. Vorzulegen sind mind. folgende Entwurfsunterlagen gemäß RE:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte M 1:25000
- Übersichtslageplan M 1:5000
- Lageplan M 1:250 und Deckenhöhenplan M 1:250 mit u.a. hinreichender Darstellung bestehender Verkehrsflächen an die angeschlossen werden soll.
- Höhenplan der neuen Erschließungsstraße
- Regelquerschnitt M 1: 50 oder 1:25

Für die Anbindung des Plangebietes an die L 261 ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Meckenheim und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel, erforderlich. Neben der Regelung der Baukosten werden auch die Mehrkosten für Unterhaltung und Erhaltung der neuen technischen Anlagen und der Mehrflächen im Bereich der L L 261 gem. der Ablöserichtlinien beziffert und gehen zu Lasten der Stadt Meckenheim.

Mit dem Bau der Anbindung darf vor Abschluss der Vereinbarung nicht begonnen werden.

Werbeanlagen:

Die **Art, Größe und Farbe sowie der Standort von Werbeanlagen** wird im Bebauungsplan nicht festgeschrieben, sondern ergibt sich erst später aufgrund der nachfolgenden Bebauung. Im Bebauungsplandtext ist deshalb darauf hinzuweisen, dass Werbeanlagen innerhalb der Werbeverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen und mit Wirkung zur L 261 der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen (§ 28 StrWG NW i. V. m. § 25 StrWG NW). Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außerwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von

20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, **nicht errichtet werden**.

Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Landesstraße hin so abzuschirmen, so dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden.

Die Außenfassaden sind so zu gestalten, dass keine ablenkende Wirkung auf den Verkehr der Landesstraße entsteht.

Anpflanzungen:

Für die angestrebte Bepflanzung entlang der L 261 ist Ziffer 7.12 der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen –RAL- zu beachten:

Für die Bepflanzung sind die „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau“ -RLBP- und die „Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau“ -ELA- maßgebend. Hilfen für die Einfügung der Straße im Landschaftsraum geben die "Empfehlungen für die Einbindung von Straßen in die Landschaft" –ESLa-.

Bei Pflanzungen neben Fahrbahnen sind die Belange der Verkehrssicherheit zu beachten. Die Seitenräume sind deshalb so zu gestalten, dass die Unfallfolgen für von der Fahrbahn abkommende Fahrzeuge gering bleiben.

Strauchpflanzungen gelten im Sinne der RPS nicht als gefährliche Hindernisse, sofern sie ausgeschnitten werden, wenn ein Stammdurchmesser von 0,08 m überschritten wird. Sie sollen mindestens 3,00 m vom Rand der befestigten Fläche entfernt stehen und dürfen freizuhaltende Sichtfelder nicht beeinträchtigen.

Beim Pflanzen neuer **Bäume in Fahrbahnnähe** ist zu berücksichtigen, dass diese zu gefährlichen Hindernissen im Sinne der RPS heranwachsen. Bäume sollen deshalb nur in Bereichen gepflanzt werden, die von abkommenden Fahrzeugen nicht erreicht werden können (z. B. hinter Fahrzeug-Rückhaltesystemen oder auf Einschnittböschungen). Auch hinter Fahrzeug-Rückhaltesystemen sollen sie mindestens 3,00 m vom Rand der befestigten Fläche gepflanzt werden, damit deren Wirkungsweise nicht beeinträchtigt ist.

Ohne Schutzzeirichtung sind Überprüfungen gem. der Richtlinien für passive Schutzzeirichtungen durchzuführen. Pauschal ist ein Abstand von mind. 4,50 m erforderlich.

Sollten Schutzzeirichtungen notwendig werden, gehen sämtliche Kosten zu Lasten der Stadt Meckenheim.

Einfriedungen:

An klassifizierte Straßen angrenzende Bauvorhaben (z.B. Erschließungsanlagen, Parkplätze, Ausstellungs- und Lagerflächen) sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten und durch ausreichend hohe, nicht übersteigbare und dichte **Einfriedungen oder Bepflanzung** zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.

Emissionen:

Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf **aktiven und/oder passiven Lärmschutz** durch Verkehrslärm der B 57, auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Alsdorf.

Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.

Entwässerung:

Die Entwässerungseinrichtungen der L 261 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt und es dürfen keine Fremdwässer zugeführt werden.

Sollten im Zuge der Erschließung weitere entwässerungstechnische Maßnahmen erforderlich werden (Filterbecken, Rückhaltebecken usw.) so gehen die Kosten incl. Unterhaltungskosten (s. o.) zu Lasten der Stadt Meckenheim.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Marlis Hess

Objektinformation	
Verkehrswerte zu Zählstelle 53082316 (St. 0 bis 1255 auf Abschnitt 530801505308037A auf der L261, Abs.Nr. 8)	
Straßenbezeichnung	L261
Straßenabschnittsnummer	8
AoA-Kennung	530801505308037A
Von-Station	0
Bis-Station	1255
Gemeinde/Kreisfreie Stadt	Stadt Meckenheim
Gemeinde/Kreisfreie Stadt (Kennziffer)	05382032000
Kreis/Kreisfreie Stadt	Rhein-Sieg-Kreis
Kreis/Kreisfreie Stadt (Kennziffer)	05382000000
Meisterei	SM Rheinbach
Meisterei (Kennziffer)	053717
Niederlassung	RNL Ville-Eifel
Niederlassung (Kennziffer)	053700
Zählstellennummer	53082316
Zählstellen-Art	manuelle Zählstelle (SVZ)
Anzahl der Fahrstreifen	2
DTV KFZ aller Tage (Mo - So)	20.219,00
DTV PV aller Tage (Mo - So)	18.778,00
DTV GV aller Tage (Mo - So)	1.441,00
DTV SV aller Tage (Mo - So)	870,00
DTV KFZ aller Werktage (Mo - Sa)	22.676,00
DTV PV aller Werktage (Mo - Sa)	20.963,00
DTV GV aller Werktage (Mo - Sa)	1.713,00
DTV SV aller Werktage (Mo - Sa)	1.042,00
DTV KFZ aller Urlaubswerktage (Mo - Sa)	19.811,00
DTV PV aller Urlaubswerktage (Mo - Sa)	18.223,00
DTV GV aller Urlaubswerktage (Mo - Sa)	1.588,00
DTV SV aller Urlaubswerktage (Mo - Sa)	930,00
DTV KFZ aller Sonn- und Feiertage	11.547,00
DTV PV aller Sonn- und Feiertage	11.304,00
DTV GV aller Sonn- und Feiertage	243,00
DTV SV aller Sonn- und Feiertage	157,00
Verknüpfungen	
Gültigkeitsbereich der Zählstelle	

manuelle Zählstelle (SVZ) 53082316
DTV Güterverkehr urlaubswerktags [DTVGV_U, 2010]: 1588
DTV Kfz aller Urlaubswerktage (Mo-Sa) [DTVU_KFZ, 2010]: 19811
DTV Güterverkehr alle Tage [DTVGV_A, 2010]: 1441
DTV KFZ-Verkehr alle Tage [DTVA_KFZ, 2010]: 20219
DTV Personenverkehr sonn- und feiertags [DTPV_S, 2010]: 11304
DTV Personenverkehr urlaubswerktags [DTPV_U, 2010]: 18223
DTV Schwerverkehr sonn- und feiertags [DTVSV_S, 2010]: 157
DTV Güterverkehr werktags [DTVGV_W, 2010]: 1713
DTV Schwerverkehr alle Tage [DTVSV_A, 2010]: 870
DTV Personenverkehr werktags [DTPV_W, 2010]: 20963
DTV Güterverkehr sonn- und feiertags [DTVGV_S, 2010]: 243
DTV Schwerverkehr urlaubswerktags [DTVSV_U, 2010]: 930
DTV Schwerverkehr werktags [DTVSV_W, 2010]: 1042
DTV Personenverkehr alle Tage [DTPV_A, 2010]: 18778
DTV Kfz aller Sonn- und Feiertage [DTVS_KFZ, 2010]: 11547
DTV Kfz aller Werktage (Mo-Sa) [DTVW_KFZ, 2010]: 22676
NWSIB (Abfrage): Straßennetz Dienstbereich (St. 0 bis 1255 auf Abschnitt 5308015O5308037A auf der L261, Abs.Nr. 8)
Abschnitt 5308015O5308037A

-
L0261, Abschnitt 8, 53080150 - 5308037A, KM 0,974

Fahrstreifen 1, gegen Stationierung

Bild vom 01.06.2015



lizenziert für Landesbetrieb Straßenbau NRW

STRADIVARI, Version 2.10.2
TUEV Rheinland Schniering GmbH, 2000-2013

-
L0261, Abschnitt 8, 53080150 - 5308037A, KM 0,097

Fahrstreifen 1, in Stationierung

Bild vom 01.06.2015



lizenziert für Landesbetrieb Straßenbau NRW

STRADIVARI, Version 2.10.2
TUEV Rheinland Schniering GmbH, 2000-2013

L0261, Abschnitt 9, 5308037A - 5308033A, KM 0,848

Fahrstreifen 1, gegen Stationierung

Bild vom 01.06.2015



lizenziert für Landesbetrieb Straßenbau NRW

STRADIVARI, Version 2.10.2
TUEV Rheinland Schniering GmbH, 2000-2013

Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stadt Meckenheim
Stadtplanung, Liegenschaften
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim



Ihre Zeichen	Florian Wichert
Ihre Nachricht	10.11.2016
Unsere Zeichen	B-LB/RF.03/Hb/107.069/Bn
Name	Herr Hasenburg
Telefon	+49 231 5849-15772
Telefax	+49 231 5849-15667
E-Mail	volker.hasenburg@amprion.net

Seite 1 von 2

Dortmund, 15. November 2016

**46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim
Bebauungsplan Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie Behördenbetei-
ligung gemäß § 4a (2) BauGB
Amprion-Richtfunkfeld RF.03 Brauweiler – Gänsehals**

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Ufer

mit Schreiben vom 22.10.2012 (Flächennutzungsplan) und 22.10.2013 (Bebauungsplan) haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange am Scopingverfahren Stellungnahmen zur o. g. Bauleitplanung abgegeben.

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinekorte

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans behalten diese Stellungnahmen weiterhin ihre Gültigkeit.

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Die im Rahmen des Bebauungsplanes festgesetzte externe Ausgleichsfläche, wie in Ihrem eingereichten Maßnahmenplan im Maßstab 1 : 5000 vom 30.09.2016 eingetragen, liegt teilweise im beidseitig 100 m breiten Sicherheitsstreifen unserer im Betreff genannten Richtfunkstrecke.

Bankverbindung:
Commerzbank AG Dortmund
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Wegen der Höhe des Richtfunkstrahls über Gelände sind durch die geplanten Anpflanzungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf den Betrieb der Richtfunkstrecke zu erwarten.

Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der nun eingereichten Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Wegen der über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes verlaufenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung der innogy Netze Deutschland GmbH wenden Sie sich bitte an die Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21 in 44139 Dortmund.

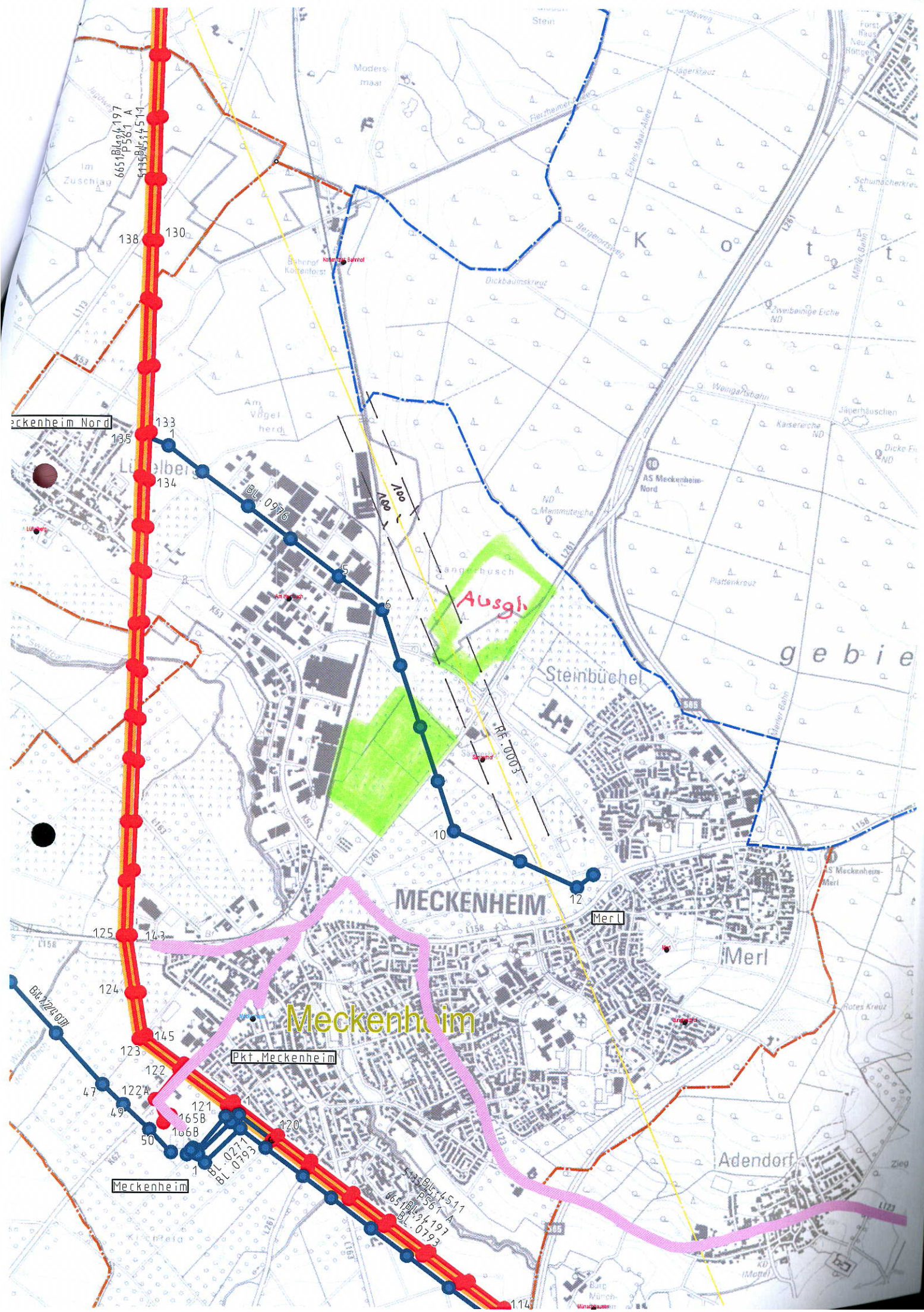
Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

i.A. Jahn

i.A. Hamel

Verteiler:
RF.03





Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Region West • Deutz-Mülheimer
Straße 22-24 • 50679 Köln

Stadtverwaltung Meckenheim
Der Bürgermeister
Fachbereich 61
Herr Wichert
Postfach 1180
53333 Meckenheim

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region West
Kompetenzteam Baurecht
Deutz-Mülheimer Straße 22-24
50679 Köln
www.deutschebahn.com

Karl-Heinz Sandkühler
Telefon 0221 141-3797
Telefax 0221 141-2244
karl-heinz.sandkuehler@deutschebahn.com
Zeichen FS.R-W-L(A) TÖB-KÖL-16-11244 (Sa 19440)

11.08.2017

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom 10.11.2016

Öffentliche Auslegung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim

Sehr geehrter Herr Wichert,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme:

Unsererseits bestehen bzgl. der geplanten 46. Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich keine Bedenken. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 80 der Stadt Meckenheim.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i. V.

Strauß

i. A.

Grams